

Eltern heraufbeschwor, denen er auch in den vorausgehenden Briefen schon mehrfach seine besondere Verehrung bezeugt hatte¹⁾, so war das doch mehr als eine belanglose Redewendung, sondern vielmehr ein nicht zu übersehender Hinweis auf die legitimen Rechte der angestammten Dynastie. Vor allem aber wird man an dieser Stelle daran erinnern müssen, daß Gregor auch in den folgenden Jahren bis zur zweiten Exkommunikation 1080 sich nur äußerst ungern und widerstrebend dazu entschloß, den endgültigen Bruch mit dem König zu vollziehen.²⁾ Hat er doch später verschiedentlich betont, daß die Wahl Rudolfs von Rheinfelden weder auf seinen Rat noch gar auf seinen Befehl erfolgt sei³⁾, und wir haben um so weniger Grund, an dieser bestimmten, übrigens auch durch die chronikalischen Quellen bestätigten⁴⁾ Angabe zu zweifeln, weil eine wirkliche Unterwerfung Heinrichs, wie Gregor sie anstrebte, ja unstreitig für seine Politik den sehr viel größeren Erfolg bedeutet haben würde. Nicht anders aber lagen die Dinge auch im Herbst des Jahres 1076. Während die Aussichten eines Gegenkönigs bei dem starken Anhang, über den Heinrich verfügte, immer ungewiß bleiben mußten, war der Triumph des Papsttums mit einem Schlage ein vollkommener, wenn das legitime Königtum sich den hierarchischen Forderungen beugte.

Denn allerdings war ja diese ganze Verständigungsbereitschaft des Papstes, wie man nicht vergessen wird, an ganz bestimmte Vorbedingungen geknüpft, die auf eine vollkommene Umgestaltung des bisherigen Verhältnisses von Regnum und Sacerdotium hinausliefen. Auch ein derartiges Ziel aber konnte

¹⁾ Reg. IV 1, Caspar 290: cui nos fraterna dilectione et amore patris et matris eius ducti usw.; Epist. coll. 14, Jaffé 536: propter imperialem dignitatem et reverentiam patris ac matris eius.

²⁾ Vgl. dazu die sehr zutreffenden Bemerkungen von E. Bernheim, *Mittelalterliche Zeitanschauungen* 1 (1918), 210.

³⁾ So bei Gelegenheit der zweiten Exkommunikation Heinrichs Reg. VII 14a, Caspar 484: predicti autem episcopi et principes ultramontani sine meo consilio vobis testibus elegerunt sibi Rodulfum ducem in regem. Weiter Reg. IX 29, Caspar 613: Deo teste Rodulfum, qui rex ab ultramontanis ordinatus est, non nostro precepto sive consilio regnum tunc suscepisse.

⁴⁾ Vgl. Meyer v. Knonau, *Jahrbücher* 3, 627 ff.